

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Register:** Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Oktober 1800

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lich dem Gutfinden der Verwaltungskammern zu überlassen, so scheint Eurer Aufmerksamkeit entgangen zu seyn, wie sehr hiedurch der Willkür freyes Spiel gegeben wird, und wie wenig diese Behörden selbst wünschen müssen, ein solches Entscheidungsrecht ohne bestimmte Vorschrift über die Ausübung zu erhalten.

Eine unvermeidliche Folge davon würde eine auffallende Ungleichheit im Systeme der einen Cantonsverwaltung gegen das der andern seyn, und der nemliche Fremde hier weggewiesen und dort angenommen werden, ohne daß eben richtig eingesehene Lokalverhältnisse ein so verschiedenes Verfahren rechtfertigte. Wenigstens hätten die Grundsätze, durch die dasselbe geleitet werden sollte, angegeben und ausdrücklich gesagt werden müssen, daß unter Anwendung derselben die Verwaltungskammern zum Abschlage der Erlaubnißscheine, auch wenn die in den §§. 3 — 7 angeführten Bedingungen von Seite des Fremden erfüllt worden, dennoch die Befugniß haben. Allein der Vollz. Rath sieht nicht ein, welche andere Erfordernisse als die der guten Ausführung und der ökonomischen Selbstständigkeit für die Niederlassung eines Fremden noch aufgestellt werden könnten, ohne von dem Extreme des frühern Gesetzes, wodurch die letztere völlig außer Acht gelassen ward, in ein anders zu fallen.

Die Hinterlegung der Ausführungsscheins, die der 9te Art. unter andern vorschreibt, hatte dem Vollz. unterbleiben zu können geschienen, indem der Fremde diese Zeugnisse zu anderwärtigem Gebrauch bedürfen kann, und es nach einmal geschehener Aufnahme, mehr auf die gegenwärtige als die vergangene Ausführung ankommt, hiemit der Zweck durch die bloße Vorweisung erreicht wird.

(Die Forts. folgt.)

### Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Oktober 1800.

	Seite.
1. Gesetz über die Rechte der Mitantheilhaber an Gemeindgütern, die ausser der Gemeinde wohnen. [4. Okt.]	470. 599
2. Gesetz, welches die Zahlung der Grundzinse für das Jahr 1800 verordnet. [6. Okt.]	599. 604
3. Gesetz, welches den 10. Art. des Gesetzes	

Seite:

v. 13. May 1800 zurücknimmt und verordnet, die Verkäufe der zu Bezahlung der öffentl. Beamten zu verkaufenden Nationalgüter sollen der Ratifikation des gesetzg. Rathes unterworfen seyn. [7. Okt.]	600. 608
4. Gesetz, welches die einseitige Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlenwerke verordnet. [8. Okt.]	608. 629
5. Gesetz, welches die auf den gezwungenen Einkauf in die Gemeinds- und Armengüter Bezug habenden Art. der Gesetze v. 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800 suspendirt. [9. Okt.]	553. 632
6. Gesetz über Aufhebung der Abzugsrechte gegen das Ausland. [9. Okt.]	565. 577. 632
7. Dekret, welches den Verkauf von anderthalb Fuchart Neben zu Thun bestätigt. [15. Okt.]	641
8. Dekret, welches verordnet, daß die Kirchgemeinde Wignau Canton Luzern, nicht verpflichtet ist, zu Kirchenausgaben ihrer Mutterkirche beizusteuern. [15. Okt.]	622. 645
9. Dekret gleichen Inhalts zu Gunsten der Kirchgemeinde Greppen Canton Luzern. [15. Okt.]	622. 645
10. Dekret gleichen Inhalts zu Gunsten der Kirchgemeinde Waltenschwyl Canton Baden. [15. Okt.]	622. 645
11. Gesetz gegen unregelmäßige Gemeindsversammlungen. [18. Okt.]	585. 664
12. Dekret, welches dem B. Professor Tralles von Hamburg, das helvetische Bürgerrecht ertheilt. [18. Okt.]	665
13. Dekret, welches den Verkauf einer Scheune zu Fond E. Frenburg bestätigt. [18. Okt.]	675
14. Dekret, welches dem Thadde Scherer von Krienz Strafmilderung ertheilt. [18. Okt.]	676
15. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten im Canton Aargau zu verkaufenden Nationalgüter. [22. Okt.]	645. 684
16. Dekret gleicher Art über die im Canton Baden zu verkaufenden Nationalgüter. [22. Okt.]	654. 684
17. Gesetz, die Gleichheit der Concurrechte der ausländischen Gläubiger mit den helvetischen Bürgern betreffend. [23. Okt.]	684

	Seite.
18. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Bern zu veräußernden Nationalgüter. [23. Okt.]	647. 651. 684
19. Dekret gleicher Art über die zu veräußernden Nationalgüter im Canton Freyburg. [23. Okt.]	665. 568
20. Dekret gleicher Art über die im Canton Solothurn zu veräußernden Nat. Güter. [23. Okt.]	672. 685
21. Dekret, welches dem Ministerium der Justiz und Polizey einen Credit von 60,000 Fr. bewilligt. [23. Okt.]	685
22. Dekret das der Anna Mayor von Tschertzig Strafmilderung ertheilt. [25. Okt.]	689
23. Gesetz, das die Vollziehung bevollmächtigt die nöthigen Ausnahmen von dem Gesetz, das die Entrichtung der Bodenzinse v. J. 1800 verordnet, zu machen. [29. Okt.]	688. 701
24. Dekret, welches den Verkauf des Franciscaner Klosters zu Solothurn gutheißt. [31. Okt.]	701. 706

### Bekanntmachung.

Da Endunterscriebener schon von so vielen Bürgern das Vertrauen genießt, ihnen bey den helvetischen obern Behörden und den fremden bevollmächtigten Ministern in Bern, ihre Pässe und andere Schriften mehr legalisiren zu lassen und zu ihrer Zufriedenheit auf das geschwindeste sind spedirt worden; so anerbietet und recommandirt er sich dem Publikum, um ein kleines Triulgeld oder 12 Kreuzer per Stück, obgemeldtes auf das geschwindeste zu spedieren und auf erster rückgehender Post wieder zu übersenden. Pässe, Schriften und Emolumentszuschickung bittet er franco; die Adresse ist Bürger Andreas Kiese r, Weibel des gesetzgebenden Raths auf dem Rathhaus in Bern.

### Druckfehler.

- Stück 154. S. 663. Sp. 1. Zeile 10 von unten statt 1. Jan. lies 1. Juni.  
 — 159. S. 686. Sp. 1. Z. 14. statt Unterstützung lies Unterstützungen.  
 — 160. S. 688. Sp. 2. Z. 2. von unten statt ee lies er.

- Seite. Stück 162. S. 697. Sp. 1. Z. 11. lies: hätte die Vollziehung die Gesetzgebung.  
 Sp. 2. Z. 17. von unten, statt statt Schaffschützen lies Scharfschützen.  
 S. 698. Sp. 1. Z. 27. statt bevollmächtigtem Minister lies bevollmächtigten Ministers.  
 letzte Zeile statt Abgaben lies Abgabe.  
 — 163. S. 700. Sp. 1. Z. 2. von unten, statt zu lies von.  
 Sp. 2. Z. 2. statt Anzahlung lies Bezahlung.  
 Z. 32. statt höhern lies höherer.  
 S. 701. Sp. 1. Z. 20. statt in den der Vollziehungsbesinden lies in denjenigen der Vollziehungsbehörden.  
 Z. 3. von unten, statt das lies über das.  
 S. 702. Sp. 1. Z. 10. von unten, statt Appellation lies Appellation.  
 Sp. 2. Z. 18. statt können lies zu können.  
 — 164. S. 704. Sp. 3. Z. 9. von unten, statt widersprochenen lies widersprechenden.  
 Z. 7. von unten, statt vernehmen lies vornehmen.  
 Sp. 2. Z. 6. statt der lies die.  
 S. 705. Sp. 1. Z. 6. von unten, nach lebenslänglicher, setze ,  
 Sp. 2. Z. 18. streiche durch haben.  
 Z. 18. von unten, statt und lies und wo.  
 S. 706. Sp. 1. nach Zeile 15, setze hinzu: „Am 1. und 2. November waren keine Sitzungen.“  
 — 165. S. 707. Sp. 1. Z. 13. von unten, statt ein, lies einen.  
 — 166. S. 711. Sp. 1. Z. 3. von unten, streiche die Worte von einem durch.  
 letzte Zeile statt Advoten lies Advokaten.  
 Sp. 2. Z. 6. statt Defensio. Juris lies Defensio, Juris.  
 — 167. S. 718. Sp. 1. Z. 16. von unten, statt versteigern lies zu versteigern.